

Satzung des Judo-Clubs „Don Bosco“ Uchtelfangen

(zuletzt geändert am 14.03.2011)

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo-Club „Don Bosco“ Uchtelfangen e. V. und hat seinen Sitz in Illingen-Uchtelfangen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist gegründet im Jahre 1979 und ist Mitglied des Saarländischen Judo Bundes (SIB). Somit steht der Verein unter dessen Satzung und Ordnung.

§2

Zweck

Der Verein will seine Mitglieder durch körperliche und charakterliche Ertüchtigung in der Sportgemeinschaft zum Judosport führen. Er will damit der Förderung des Charakters, der Gesundheit und der Freizeitgestaltung dienen.

Der Verein treibt Sport nach den olympischen Grundsätzen des Amateursports.

Er lehnt Übersteigerung und Materialismus im Sport ab. Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften der Trägerverbände aus.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Leiter arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb, geeignete Sportmöglichkeiten und Sportgeräte. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Der Verein arbeitet mit den Sportvereinen des Ortes in sportkameradschaftlicher Zusammenarbeit.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitglieder

Der Verein hat

1.: *Ordentliche Mitglieder*

2.: *Ehrenmitglieder*

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts sein, ohne Ansehen ihrer politischen oder religiösen Einstellung.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes oder der Staatsangehörigkeit werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Zahlung des 1. Beitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum 31. März, 30. Juni, 30. September, und 31. Dezember.
2. Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen, bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen und bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Durch Tod des Mitglieds.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- dem 2. Kassierer
- dem 2. Schriftführer
- dem stellvertretenden Sportwart
- zwei Beisitzer für organisatorische Aufgaben
- zwei Beisitzer ohne festgelegte Funktion
- dem/den Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Beisitzer erhöhen.

Ehrevorsitzende sind Ehrenmitglieder nach § 4 (Mitglieder) der Satzung, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden und behalten ihren Sitz im erweiterten Vorstand bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft im Verein.

Aufgabe des Vorstandes ist die Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten bei der Erfüllung der Aufgaben verpflichtet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 500.00 Euro frei zu verfügen. Über größere Beträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn sie von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vorher im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Illingen bekanntgegeben werden. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Sportwartes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer (neutrale Personen, die dem Vorstand nicht angehören)
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
7. Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
9. Behandlung gestellter Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sind.

Beschlüsse des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Änderungen der Satzung dürfen nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§8

Vorstandswahl

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Wenn mehr als ein Vorschlag zur Besetzung eines Amtes gemacht wird, erfolgt die Wahl geheim.

Als gewählt gilt der Kandidat, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.

§9

Beiträge

Der Mitgliedschaft wird durch Zahlung eines Beitrages Ausdruck verliehen.

Jedes Mitglied hat die für das laufende Geschäftsjahr festgesetzte Beiträge zu leisten, die vierteljährlich im Voraus erhoben werden.

Im Falle eines Austritts sind die Beiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§10

Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Interesse des Vereinszweckes zu verwalten.

Die Mitglieder haben weder während ihrer Vereinszugehörigkeit noch nach Beendigung derselben einen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile desselben. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Es bleibt dem Verein überlassen, rückständige Beiträge einzutreiben.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines Zweckes kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Uchtelfangen zur Förderung des katholischen Kindergartens Uchtelfangen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung des Vereins wählt die Versammlung zwei Liquidatoren die den Verein gemeinsam vertreten.